

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagschrift: Tagesblatt wiesla.
Genuss Nr. 20.

Das Rieser Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa.

Postkassent: Dresden 1538
Zirkel Nr. 22.

Nr. 48.

Dienstag, 26. Februar 1924, abends.

77. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7,5 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für den Monat Februar 1924 2 Mark 50 Pf., einschließlich Bringerlohn. Für den Fall des Eintrittens von Produktionsstörungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Abigen wird nicht übernommen. Preis für die 80 mm breite, 8 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Spalten) 25 Gold-Pfennige; die 80 mm breite Mellemzeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Text 50%, Kufisch, sehr große Schrift, Extrablatt an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unabweisbarer Störungen des Verkehrs der Posten, der Lieferanten oder der Beförderungsstellen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Ronger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Der Ausnahmezustand.

Am Montag vormittag haben in Berlin zwischen dem Reichspräsidenten, dem Reichswahrminister, dem Chef der Heeresverwaltung und dem Reichsminister des Innern sowie dem sächsischen Ministerpräsidenten und dem sächsischen Minister des Innern entscheidende Beratungen darüber stattgefunden, ob der Ausnahmezustand, dessen Aufhebung zum 1. März nach Antrag des Generals Seeck vom Reichspräsidenten verfügt worden ist, für einige Teile Deutschlands, insbesondere für Sachsen ganz oder teilweise in Kraft bleiben soll. Bekanntlich hat der Außenminister Dr. Stresemann in seiner Dresdener Rede sich dahin geäußert, daß die Regierung gar nicht daran denke, den Ausnahmezustand ein für allemal und allgemein aufzuheben, sondern ihn dort bestehen lassen werde, wenn auch in anderer Form, wo es die Unsicherheit der Zustände oder die Agitation des Auslandes erforderlich erscheinen lassen werde. Es ist offenes Geheimnis, daß die Reichsregierung von der plötzlichen Aufhebung des Ausnahmezustandes und insbesondere von dem Tode des Generals Seeck an Obert einermassen überrascht worden ist. Sie dachte an einen Abzug oder eine Umänderung, aber nicht an eine plötzliche Totalaufhebung. Der Chef der Heeresverwaltung ist zu seinem Schritte wohl durch die Ermüdung veranlaßt worden, daß eine längere Dauer des Ausnahmezustandes den Interessen der Reichswehr schade, da sie von der Kritik der Presse hart getroffen war und Gefahr lief, in den Parteistreit gerast zu werden. Dem General Seeck aber liegt alles daran, die Reichswehr unpolitisch zu erhalten und sie als Waffe des Reiches und der Reichsregierung dem Tageskampfe zu entziehen. Vielleicht haben ihn auch verschiedene Besprechungen mit dem Reichspräsidenten, der ihm die Klagen seiner Partei übermittelte, zu seinem Schritte veranlaßt. Die Aufhebung des Belagerungszustandes ist zwar von der Sozialdemokratie begrüßt worden, in den bürgerlichen Parteien aber, namentlich in denen Sachsens, erhob sich ein heftiger Widerstand, da man eine Wiederkehr der alten Zustände befürchtete, in denen die Kommunisten ihr Terrorregiment aufstellten und die Industrie in einzelnen Randstellen fast lahmlegten. Zudem mußte man, daß von Wostow aus neue Befehle und neues Geld zur Erregung von Unruhen in der kommunistischen Zentrale eingetroffen waren. Von der sächsischen Regierung wurde behauptet, daß die Zustände sich geändert und die neue sozialdemokratische Regierung wohl ganz anders wie die Regierung Feilner gegen alle Unruhen einschreiten werde und mit der Bundespolizei sehr wohl im der Lage sei, die Ordnung im Lande aufrecht zu erhalten. In Bayern hat bekanntlich die Regierung die Fortdauer des Belagerungszustandes beschlossen, jedoch die Besetzung des Reichspräsidenten bereits durchlöchert ist. Auch aus Hamburg und Mecklenburg kommen beunruhigende Meldungen und es folgt aus dem Westen, die eine Nachprüfung der Aufhebung erforderlich erscheinen lassen. Eine Entscheidung ist noch nicht getroffen. Auf alle Fälle aber mußte man sich gegen eine Umwandlung des militärischen Ausnahmezustandes in einen zivilen aussprechen, da ein solcher alle Macht in die Hände der Länder geben würde und die Reichsregierung in der Praxis fast auslöschen müßte. Zudem würden die Klagen über zu scharfe Anwendung der Ausnahmeverfügungen oder über einzelne Mißgriffe beim zivilen Ausnahmezustand genau so erhoben werden, wie beim militärischen. Der Ausnahmezustand ist eine Notmaßregel, die auf jeden Fall einzelne private Interessen schädigt, aber um der allgemeinen Sicherheit willen ertragen werden muß.

Die unbeschränkte Aufhebung des Ausnahmezustandes.
Unser Berliner Vertreter wird von zuverlässiger Seite folgende Information geben: Die Aufhebung des Ausnahmezustandes am 1. März wird ohne jede Einschränkung erfolgen. Die in politischen Kreisen verbreiteten Gerüchte, wonach es sich nur um eine Milderung des Ausnahmezustandes handeln solle, sind unzutreffend. Die Reichsregierung hat jedoch die Notfortschrittler, insbesondere den Reichsminister des Innern, angewiesen, bei der Ausarbeitung gesetzlicher Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung besonders die umhüllendsten Umtriebe ins Auge zu fassen. Im Zusammenhang hiermit wird heute erklärt, daß eine Aufhebung des Verbots der links- und rechtsradikalen Parteien zur Zeit noch nicht erfolgen soll. Die Hinabschiebung der Aufhebung dieser Parteiverbote steht im engen Zusammenhang mit der Propaganda dieser Parteien, die von den maßgebenden amtlichen Stellen immer noch als staatsfeindlich bezeichnet wird.

Der Ludendorff-Hilfer-Prozess.

Seit Beginn der Verhandlungen.

Wie aus München berichtet wird, dürfte die Verhandlung des Ludendorff-Hilfer-Prozesses wenig Sensationelles bringen. In öffentlichen Kreisen sollen nämlich nur die der Öffentlichkeit längst bekannten Vorgänge im Hofbräuhaus erörtert werden, die von den Angeklagten nicht bestritten werden. Die Verhandlungen über die Vorgeschiede des Putzsch und über die Rolle, die die verschiedenen Richtungen der völkischen Bewegung dabei gespielt haben, sollen dagegen unter strengstem Ausschluss der Öffentlichkeit, auch der Presse, geführt werden.

Wegen den sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten und Redakteur der „Münchener Volk“ Erhard Kuer ist Anklage wegen Verstoßes gegen den § 129 des Strafgesetzbuches erhoben worden. Danach wird mit Gefängnis bestraft, wer es unternimmt, von der Vorbereitung zum Verbrechen des Landesverrats, des Hochverrats rechtmäßig Kenntnis zu geben, wenn ihm diese Vorbereitungen bekannt geworden sind. Erhard Kuer wird vorgeworfen, er habe von den Vorbereitungen des Ludendorff-Hilfer-Prozesses Kenntnis gehabt, diese Kenntnisse nicht rechtzeitig unterrichtet,

Die Münchener Polizei ist für die Dauer des Hilfer-Prozesses durch auswärtige Mannschaften der Bundespolizei verstärkt worden.

Die Verhandlungen im Hilfer-Prozess werden jeweils von 8.30 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags und von 3 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends durchgeführt werden. Zu dem Prozeß hatten sich 200 Pressevertreter angemeldet, 80 wurden zugelassen. Besonders zahlreich waren auch die Anmeldungen der Auslandspresse. Weiter nachmittags wurden die Zugänge zum Gerichtsgebäude vollkommen abgeperrt.

Die Angeklagten im Hilfer-Prozess sind, soweit sie bisher in Landsberg, 2 im Gefängnis in Untersuchungsgefängnis waren, gestern nach München gebracht worden. Sie werden während der Dauer des Prozesses in besonderen Räumen der Infanterieschule, in der sich der Prozeß abspielt, untergebracht.

Die Anklageschrift

umfaßt 40 Seiten. Als Angeklagte sind aufgeführt: 1. Adolf Hilfer, Schriftsteller; 2. General a. D. Ludendorff; 3. Oberlandesgerichtsrat Pöhner; 4. Oberamtmann bei der Münchener Polizeidirektion Fied; 5. Licentiat Dr. Weber; 6. Hauptmann a. D. Böhm; 7. Oberleutnant a. D. und Studierender der Staatswissenschaften Bräuner; 8. Leutnant Bräuner; 9. Oberleutnant a. D. Kriebel; 10. Oberleutnant a. D. und Bankbeamter Vernet, sämtlich mit Ausnahme Ludendorffs in Untersuchungsgefängnis. In der Anklageschrift wird einleitend eine längere Schilderung der Vorgänge im Hofbräuhaus am Abend des 8. November vorigen Jahres gegeben, die, soweit sie sich im Saale selbst abspielte, allgemein bekannt sind. Die Anklageschrift befaßt sich weiter mit der zweiten Anklage Ludendorff im Saal des Hofbräuhauses und mit dem Eintritte Ludendorffs.

Der zweite Hauptabschnitt der Anklageschrift befaßt sich mit den Bemühungen Raab, Pöhlmann und Seiffers, den Kampfbund von einer Aktion fernzuhalten. Es wären nämlich dem Generalstaatskommissariat Inhaltsstoffe bekannt geworden, daß schon in einer am 20. 10. in München abgehaltenen Besprechung der Führer der Nationalistischen Sturmabteilungen Bayerns von einer gewalttätigen Errichtung einer Reichsdiktatur Ludendorff in Bayern gesprochen wurde und daß von Bayern aus die beabsichtigte Offensive gegen Berlin erfolgen sollte. Dabei wurde auch mit dem Namen Raab, Pöhlmann und Seiffers Mißbrauch getrieben. Außerdem hatte das Generalstaatskommissariat vor dem 6. 11. ein Flugblatt mit der gefälschten Unterschrift des Generals v. Pöhlmann gefunden, das einen gefährlichen Aufruf Pöhlmann an die Reichswehr enthielt und ebenfalls zum Vormarsch auf Berlin aufforderte.

Der dritte Abschnitt der Anklageschrift befaßt sich mit der Aktion selbst und mit den an ihr beteiligten Verbänden. Es waren dies: die nationalsozialistische Sturmabteilung unter Führung Hilfers und des Hauptmanns a. D. Göhring, der Bund Oberland unter Führung Dr. Webers und des Generals a. D. Richter, die Reichswehrbrigade unter Führung des Hauptmanns a. D. v. und des Hauptmanns a. D. Seidel. In einer geheimen Besprechung am 7. 11. wurde die gewalttätige Aktion beschlossen, und zwar nach dem Plane Hilfers. In der Anklageschrift wird dann bis ins kleinste die genaue Vorgeschichte der einzelnen Verbände angeführt. Darauf geht hervor, daß in ganz Bayern Geheimdienste zur Mobilisation und zum Marsch nach Berlin ausgebaut wurden. Neu ist, was über die Infanterieschule im Zusammenhang mit dem Putzsch in der Anklageschrift gesagt wird. Der Kampfplan verläuft seit längerer Zeit, Einfluß auf die Angehörigen der Infanterieschule zu gewinnen, besonders Oberleutnant Hoffmann war seit Anfang Oktober 1923 mit Erfolg bemüht, die jüngeren Offiziere für die völkische Erhebung im Sinne der Hilferischen Ideen zu begeistern.

In den letzten Abschnitten befaßt sich die Anklageschrift mit der besonderen Schuldfrage der einzelnen Angeklagten.

Adolf Hilfer ist die Seele des ganzen Unternehmens bezeichnet, denn er habe den Plan an dem Unternehmen entworfen, sich bei der Ausführung an die Spitze gesetzt, den Sturz der Regierung im Reich und in Bayern erklärt, immer neue Kremler verteilt und für sich selbst die oberste Leitung der Reichspolizei allein in Anspruch genommen. Er sei bemüht gewesen, das Unternehmen zu leiten und zu erweitern und es auch dann noch fortzuführen, als ihm die völlige Ausschließlichkeit vollkommen klar sein mußte.

Bei General Ludendorff sei die Annahme begründet, daß er über das für den 8. 11. geplante Unternehmen schon vorher genau unterrichtet war, von der gewalttätigen verfassungswidrigen Art des einseitigen Unternehmens habe er sicher spätestens am Abend des 8. 11. Kenntnis erhalten, als er mit Kraftwagen abgeholt und zum Hofbräuhaus gebracht wurde. Er sei auch logisch auf die Seite des Unternehmens getreten und habe sich als Führer der neu zu bildenden Nationalarmee betätigt.

Schließlich heißt die Anklageschrift, daß die Beschuldigten, acht auf bemannete Maschinen, im bewußten Zusammenwirken es unternommen haben, die bayerische Regierung und die Reichsregierung gewalttätig zu beschießen, die Verfassung des Deutschen Reiches und Bayerns gewalttätig zu ändern und eine verfassungswidrige Regierungsgewalt in Bayern und im Reich auszurufen, und daher die sämtlichen Angeklagten des Hochverrats zu beschuldigen seien.

Albert Thomas in Berlin.

|| Berlin. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes Albert Thomas wollte gestern auf der Durchreise von Paris nach Berlin in Berlin und hatte eine Reihe von Besprechungen, um sich ein Bild über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten Deutschlands, insbesondere der Arbeiterkass, zu machen.

Neuer deutsch-englischer Vertrag über die Ausfuhrabgabe.

|| Berlin. Die Deutsche Regierung hat mit der Britischen Regierung ein Abkommen über die Derabsetzung der 20prozentigen Reparationsabgabe auf 5 Prozent geschlossen. Das Abkommen ist am 23. Februar geschlossen worden und tritt bereits am 26. Februar für alle Waren, die an oder nach diesem Tage nach England eingehen, in Kraft. Die Erhebung erfolgt in genau der bisherigen Weise in England. Der englische Importeur hat also 5 Prozent der Rechnung bei der Einfuhr der Waren in England an die britische Zollbehörde zu entrichten und zahlt 5 Prozent der Rechnung an seinen deutschen Exporteur unter gleichzeitiger Ueberweisung des Guthabens über 5 Prozent.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, diese Schiene später, wenn die deutschen Finanzen geordnet sind, in einer dann noch genauer festzulegenden Form einzuführen. Bis dahin hat sie sich verpflichtet, Vorzüge zu treffen, daß die Abgabe nicht den englischen Importeur belastet, resp. ihm in Rechnung gestellt wird. Eine entsprechende Verordnung ist in Vorbereitung. Die deutsche Regierung verpflichtet sich weiter, alle Gutshilfen, die aus der Wareninfuhr nach England vor dem 26. Februar herrühren, sei es aus alten Verträgen, sei es aus neuen Abschlüssen, in der 5 Prozent Weise durch Abschlagsleistungen einzuführen. Es ist ferner von der Britischen Regierung zugesagt worden, Erleichterungen für kleine Warensendungen einzutreten zu lassen und alle Sendungen von geringem Werte ohne Erhebung der Abgabe frei nach England einzuführen.

Der wesentliche Inhalt des Abkommens ist folgender: Das britische Schaham wird auf dem Exportweges die bisherige Abgabe von 20 Prozent, welche bei der Einfuhr deutscher Waren nach England an die britische Zollbehörde zu entrichten ist, mit Wirkung ab 26. Februar einschließlich auf 5 Prozent ermäßigt.

Um sicherzustellen, daß die nach dem Reparationsgesetz nunmehr in Höhe von 5 Prozent erhobenen Abgaben nicht auf die britischen Importeure ganz oder teilweise abgewälzt werden, hat sich die Deutsche Regierung bereit erklärt, die deutschen Exporteure zu einem festem Anteilpunkte schadlos zu halten und außerdem auf dem Exportweges zu dekretieren, daß, wenn diese Abgaben ganz oder teilweise dem britischen Importeur lastet, werden, der deutsche Exporteur seinen Rückzahlunganspruch verliert und außerdem unter Strafe gestellt wird.

Die Deutsche Regierung wird den deutschen Exporteuren alle Beträge zurückvergüten, welche in der Zeit vom 17. November bis 26. Februar für in England erhaltene Waren erhoben worden sind und zwar in Abschlagsleistungen gemäß Verordnung (Nr. 2) vom 9. Februar 1924. Das gilt für alle Fälle (sowohl mit Bezug auf alte Verträge vor dem 17. 11. als auch auf neue Verträge seit dem 17. 11.), in welchen die Beträge nicht bereits in bar oder in Abschlagsleistungen zurückgezahlt worden sind. In den Fällen, wo die Abgaben in den alten Abschlagsleistungen vergütet worden sind, wird die Deutsche Regierung gegen Präsentation der alten Abschlagsleistungen den Umtausch in neue Abschlagsleistungen gemäß Verordnung vom 9. Februar vorziehen. Es herrscht Ueberstimmigkeit darüber, daß die so zurückgezahlten Beträge den anspruchsberechtigten Parteien zuzuführen seien.

Die Britische Regierung verpflichtet sich, die völlige Freilassung ihrer Warensendungen von geringem Werte von der Abgabe zu prüfen.

Die Arbeit der Sachverständigen.

|| Paris. „New York World“ glaubt zu wissen, daß die Einmütigkeit, die in den Abschlüssen vorherrschte, bisher nicht gekannt worden sei. Von französischer Seite habe man gegen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Rückganges aus dem Ruhrgebiet keine Einwände geltend gemacht. Die Sachverständigen haben aus folgenden Standpunkten:

1. Sie sind entschlossen, zur Wiederherstellung Deutschlands einen vollständigen Plan der Reparationskommission zu unterbreiten. Wenn diese Kommission sich von politischen Erwägungen verleiten lassen, so wird sie nicht in der Lage sein, gewisse Anregungen der Sachverständigen anzunehmen und andere zu verwerfen, das sei das Verdienst des Planes.

2. Die Reparationskommission wird auf Grund der Sachverständigenarbeiten nur die Wahl haben, entweder sich mit dem Plan, der aus rein geschäftsmäßigen Grundrissen auf Einleitung der Reparationen abzielt, unter Aufhebung politischer Momente einverstanden zu erklären oder den Geschäftsplan zu Gunsten eines politischen Projektes abzulehnen, der einen weiteren Druck auf Deutschland und eine Fortdauer der Inflation vorzieht. Obwohl der Sachverständigenplan Deutschland eine Reihe von Opfern auferlegt, namentlich erhöhte Steuerpflichten, die Unterstellung seiner Finanzen unter eine internationale Kontrolle, so bleibt dem Reich nichts übrig, als den Plan anzunehmen, da es andernfalls der finanziellen Katastrophe entgegengehen würde. Die Reichseisenbahnen sind von den Sachverständigen auf einen Rindfleischbetrag von 25 Milliarden Goldmark veranschlagt worden.

|| Paris. Bis gestern Abend hand noch nicht fest, wann die Sachverständigen den Reichspräsidenten Dr. Scheidt wieder sprechen wollen. Man nimmt an, dies wird vielleicht am Mittwoch vormittag der Fall sein. Gegenstand der neuen Besprechungen soll hauptsächlich der Stand des neuen deutschen Goldwährungsplans sein, nachdem, wie bereits berichtet, eine Einigung über die kleinere deutsche Goldnotendbank erzielt worden ist.